

Geschäftsordnung der Aktivitas

—Aktuelle Fassung (Mai 2006)—

Akademischer Seglerverein zu Hannover e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Mitgliedschaft	2
1.1	Aktivitas	2
1.2	Aufnahme und Juniorenzeit	2
1.3	Pflichten und Rechte	3
1.4	Austritt und Ausschluss	4
1.5	Aufnahme in die AD/AH-Schaft	4
2	Verwaltung	4
2.1	Vorstandsämter	4
2.2	Weitere Ämter	5
3	Wahlen	6
3.1	Wahltermine	6
3.2	Amtszeiten	7
4	Veranstaltungen	7
4.1	Konvente	7
4.2	Abendbesprechungen	9
4.3	Zusätzliche Veranstaltung	9
5	Sonstiges	9
5.1	Änderung der Geschäftsordnung	9

Die Geschäftsordnung ist eine Erweiterung der Vereinssatzung des *Akademischen Seglervereins zu Hannover*¹ und regelt das Vereinsleben der Aktivitas.

1 Mitgliedschaft

1.1 Aktivitas

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, stets den Grundsätzen und Zielen des ASV entsprechend aufzutreten und sie zu fördern. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des ASV nicht geschädigt wird.

1.2 Aufnahme und Juniorenzeit

1. Neue Mitglieder werden als Mitglieder auf Probe (Junioren) aufgenommen. Über sie bestimmt ein Gremium, bestehend aus dem Aktivenvorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart und dem Aktivenwart.
2. Die Juniorenzeit dauert in der Regel zwei Semester. Nach spätestens einsemestriger Zugehörigkeit zum ASV hat auf dem Aktivenkonvent² und gegebenenfalls auf jedem weiteren eine Diskussion und Abstimmung über den Verbleib des Juniors im ASV stattzufinden. Gegen den weiteren Verbleib muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden stimmen. Ein Ausschluss aus dem ASV wird der betreffenden Person vom Aktivenvorsitzenden begründet.
3. Nach frühestens zwei Semestern können Junioren auf dem Konvent mit Dreiviertelmehrheit zum vorläufigen Aktiven erklärt werden. Vorläufige Aktive sind auf den Konventen bis zur endgültigen Aktivierung stimmberechtigt. Über die endgültige Aktivierung wird auf der Mitgliederversammlung abgestimmt. Bis dahin dürfen keine Vorstandsämter übernommen werden.
4. Im Allgemeinen werden Junioren in die Aktivitas aufgenommen. Junioren, die ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben und sich in einer gesicherten Lebensstellung befinden, können direkt in die AD/AH-Schaft³ übergehen.

¹Der Verein wird im folgenden mit „ASV“ bezeichnet.

²Der Aktivenkonvent wird im folgenden mit Konvent abgekürzt.

³ursprünglich: Altherrenschaft, kurz: AH-Schaft. Jetzt steht AD/AH für Alte Damen/Alte Herren.

1.3 Pflichten und Rechte

1. Pflichten

Über die Satzung hinausgehend sind die Mitglieder verpflichtet

- ihre Kassenverpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Bei Eintritt, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag nur anteilig zu zahlen. Bei Verschuldungen über sechs Monatsbeiträgen entscheidet der Aktivenvorstand über Sanktionen. Es besteht die Möglichkeit eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- die ordentlichen Mitgliederversammlungen und die Konvente sowie weitere Pflichtveranstaltungen zu besuchen. Weitere Pflichtveranstaltungen werden vom Konvent mit dem Semesterprogramm festgelegt. Für die Befreiung von dieser Pflicht bedarf es wichtiger Gründe.
- sich an den festgelegten Arbeiten zu Haus- und Bootsinstandsetzungen zu beteiligen.
- im Verein Verantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren, z. B. durch die Übernahme eines Amtes.

2. Rechte

Die Mitglieder haben das Recht

- alle Vereinseinrichtungen allein, mit anderen Vereinsmitgliedern oder mit Gästen mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen.
- an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Sanktionen

- Für unentschuldigtes Fehlen bei Pflichtveranstaltungen ist vom Aktivenvorstand ein Verweis auszusprechen, weil fehlende Mitglieder u. a. die Beschlussfähigkeit gefährden.
- Mit dem dritten Verweis wird über das Verhalten des Mitgliedes und mögliche Sanktionen auf einem Konvent diskutiert. Alle Verweise werden protokolliert.
- Bei Verletzung der Haus- oder Segelordnung wird durch den Aktivenvorstand, auch für Mitglieder der AD/AH-Schaft, nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen eine angemessene Sanktion verhängt.
- Mögliche Sanktionen sind u. a.:

- Zahlung des regulären Mitgliedsbeitrags für ein Jahr statt des ermäßigten Studentenbeitrags
- Ableisten von zusätzlichen Arbeitsstunden
- Segelverbot

1.4 Austritt und Ausschluss

1. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Aktivitas, mindestens aber drei, wird die Diskussion und Abstimmung über den Ausschluss eines Aktiven in die Tagesordnung des Konvents aufgenommen. Die Begründung des Antrags ist ein Teil der Tagesordnung.

1.5 Aufnahme in die AD/AH-Schaft

1. Der Wunsch eines Aktiven nach Aufnahme in die AD/AH-Schaft wird der Mitgliederversammlung vom Aktivenvorsitzenden mitgeteilt.

2 Verwaltung

2.1 Vorstandsämter

1. Der Aktivenvorstand besteht aus:
 - dem Aktivenvorsitzenden,
 - dem Schriftwart,
 - dem Takelmeister Binnen,
 - dem Kassenwart und
 - dem Aktivenwart.
2. Die Mitglieder des Aktivenvorstands haben folgende Aufgaben zu erledigen:
 - Der Aktivenvorstand erledigt alle Geschäfte der Aktivitas. Er ist dem Konvent Rechenschaft über seine Arbeit schuldig. Er behandelt Verstöße gegen die Pflichten von Aktiven und Junioren.
 - Der amtierende Aktivenvorstand legt zum Wintersemester-Abschlusskonvent für das laufende Geschäfts- und Rechnungsjahr einen Haushaltsplan vor.

- Der Aktivenvorsitzende vertritt die Aktivitas nach außen. Er ist für die Koordination der Vorstandsarbeit und für die Gestaltung des Vereinslebens zuständig.
- Der Schriftwart unterstützt den Aktivenvorsitzenden und ist bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Er erledigt den Schriftwechsel und führt Protokolle bei Konventen und Sitzungen des Aktivenvorstands.
- Der Takelmeister Binnen leitet den Segelbetrieb. Er ist für die Koordination der Überholung und Instandsetzung der Boote zuständig. Bei Abwesenheit wird der Takelmeister durch ein anderes Vorstandsmitglied oder von einem durch ihn delegierten Mitglied vertreten. Der Takelmeister Binnen wird von der Aktivitas als Mitglied für den Schifferrat vorgeschlagen.
- Der Kassenwart verwaltet die Aktivenkasse für die Dauer eines Geschäftsjahres. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Zum Wintersemester-Abschlusskonvent legt der alte Kassenwart einen Kassenbericht vor und sucht um Entlastung nach.
- Der Aktivenwart betreut die Junioren und ist für die Werbung neuer Mitglieder verantwortlich.

2.2 Weitere Ämter

1. Der Vorstand wird durch weitere Inhaber von Ämtern unterstützt. Dies sind:
 - der Hauswart Hannover,
 - der Hauswart Mardorf,
 - der Takelmeister See,
 - die Bootswarte,
 - der Seekartenwart und
 - der Ausbildungswart.

Die o. g. Ämter müssen nicht durch Mitglieder der Aktivitas besetzt werden. Die Ämter der Haus- und Bootswarte können von Junioren übernommen werden.

2. Die Amtsinhaber haben folgende Aufgaben zu erledigen:

- Der Hauswart Hannover sorgt für die Getränke bei Veranstaltungen und ist für die Abrechnung verantwortlich. Er ist außerdem für die Instandhaltung und Ordnung der Räumlichkeiten des ASV im Haus Wilhelmshavener Straße 14 verantwortlich.
- Der Hauswart Mardorf ist für die Instandhaltung und die Verwaltung der Reservierungen der ASV-Räume in Mardorf, *Neue Moorhütte* verantwortlich.
- Der Takelmeister See ist für die Koordination der Überholung und Instandsetzung des Seeschiffs zuständig und vertritt die Interessen der Aktivitas bezüglich des Seesegelns. Der Takelmeister See wird von der Aktivitas als Mitglied für den Schifferrat vorgeschlagen, wenn er Mitglied der Aktivitas ist.
Gehört der Takelmeister See der Aktivitas an, so wird neben dem Takelmeister Binnen und dem Takelmeister See ein weiteres Mitglied der Aktivitas für die Wahl in den Schifferrat vorgeschlagen. Gehört der Takelmeister See nicht der Aktivitas an, so werden neben dem Takelmeister Binnen zwei weitere Mitglieder der Aktivitas für die Wahl in den Schifferrat vorgeschlagen.
- Die Bootswarte sind für die ihnen unterstellten Boote verantwortlich. Sie unterstützen den Takelmeister Binnen.
- Der Seekartenwart ist für die Verwaltung der Seekarten und deren laufende Berichtigung verantwortlich.
- Der Ausbildungswart ist für die Organisation der seglerischen Ausbildung zuständig.

3 Wahlen

3.1 Wahltermine

1. Der Kassenwart sowie zwei Kassenprüfer werden jeweils auf dem Wintersemester-Anfangskonvent gewählt.
2. Die Inhaber der Vorstandsämter, mit Ausnahme des Kassenwarts, werden jeweils auf dem Wintersemester-Abschlusskonvent gewählt oder bestätigt.
3. Die übrigen Ämter werden vom Konvent besetzt.

3.2 **Amtszeiten**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Aktivenvorstands sowie die der Inhaber der weiteren Ämter soll jeweils mindestens ein Jahr betragen.
2. Die Amtszeit beginnt außer beim Kassenwart mit der Wahl. Die Amtszeit des Kassenswarts ist das Geschäftsjahr.
3. Alle Amtsinhaber sind von ihren Vorgängern einzuarbeiten, die Takelmeister insbesondere während der Indienstellung zu Beginn ihrer Amtszeiten.
4. Besitzt ein Vorstandsmitglied oder einer der übrigen Amtsinhaber nicht mehr das Vertrauen der Aktivitas, so kann er mit Dreiviertelmehrheit auf einem Konvent abgewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt bzw. ernannt.

4 **Veranstaltungen**

4.1 **Konvente**

1. Konvente finden mindestens zum Beginn und zum Ende jedes Semesters statt. Sie sollen in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn der Universität Hannover und in der ersten Woche vor Vorlesungsende stattfinden.
2. Konvente werden vom Aktivenvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Konvent bekannt zu geben.
3. Der Konvent ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktiven anwesend ist. Kommt innerhalb einer halben Stunde nach dem in der Tagesordnung genannten Eröffnungszeitpunkt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so muss der Aktivenvorsitzende innerhalb von 14 Tagen einen neuen Konvent einberufen. Dieser ist mit einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber drei, beschlussfähig.
4. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn des Konvents festzustellen. Nur die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Konvents anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dürfen auf diesem Konvent ihr Stimmrecht ausüben. Mitglieder, die ihr Stimmrecht ausüben, müssen bis zum Ende des Konvents anwesend sein. Mitglieder, die in Ausnahmefällen voraussichtlich nicht bis zum Ende des Konvents teilnehmen können, müssen dies bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitteilen und haben auf diesem Konvent kein Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Aktivenvorsitzende leitet den Konvent, der Schriftwart

führt das Protokoll. Der Aktivenvorsitzende eröffnet den Konvent mit der Verlesung der Tagesordnung, die ergänzt werden kann und genehmigt werden muss.

5. Liegt von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Aktivitas, mindestens aber drei, ein Antrag vor, so ist der Aktivenvorsitzende verpflichtet, einen außerordentlichen Konvent innerhalb von mindestens sieben, höchsten aber 14 Tagen, einzuberufen. Der Konvent muss an dem Wochentag stattfinden, an dem üblicherweise die Abendbesprechungen stattfinden, so dass möglichst viele Mitglieder der Aktivitas teilnehmen können. Ein außerordentlicher Konvent ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung ist bei außerordentlichen Konventen mindestens sieben Tage vorher bekannt zu geben.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen ist ebenfalls eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Aktivitas.⁴
Wahl- und Beschlussergebnisse werden in das Konventsprotokoll aufgenommen.
7. Wird bei den Wahlen der Vorstandsämter die notwendige Mehrheit nicht erreicht, so findet eine nochmalige Diskussion mit anschließender Abstimmung statt.
8. Konventsprotokolle werden vom Schriftwart archiviert.
9. Diskussionen über Mitgliederangelegenheiten finden in Abwesenheit der Junioren und Gäste statt. Der Aktivenvorsitzende informiert die Betroffenen anschließend über das Ergebnis der Diskussion und erteilt ihnen das Wort.
10. An den Konventen haben alle Mitglieder bis zur Schließung der Versammlung durch den Aktivenvorsitzenden teilzunehmen.
11. Das Trinken von alkoholischen Getränken ist auf dem Konvent nicht gestattet.
12. Eine Nichtteilnahme am Konvent ist dem Schriftwart unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, andernfalls kann ein Verweis ausgesprochen werden.

⁴siehe Satzung - Aktivenvorstand

4.2 Abendbesprechungen

1. Abendbesprechungen finden einmal wöchentlich an einem festgelegten Wochentag statt.

4.3 Zusätzliche Veranstaltung

1. Zusätzliche Veranstaltungen werden im Semesterprogramm oder per Internet bzw. E-Mail bekannt gegeben.

5 Sonstiges

5.1 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Konvent mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Der Antrag muss mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Konvent bekannt gegeben werden.

Beschlossen auf dem Sommersemester-Anfangskonvent am 09. Mai 2006 in Hannover